

**Hauptsatzung
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 28.12.2010
i.d.F. vom 21.12.2020**

Änderungen bzw. Ergänzungen

Neufassung vom 28.12.2010
Bekanntmachung vom 30.12.2010;
in Kraft getreten am 31.12.2010

- | | |
|---|--|
| 1. Änderung vom 19.04.2011
Bekanntmachung vom 21.04.2011;
in Kraft getreten am 22.04.2011 | § 6 (1),
§ 6 (3),
§ 6 (8),
Ersatz der
Formulierungen
„Hauptausschuss“
und
„Finanzausschuss“
durch die
Formulierung
„Haupt- und Finanz-
ausschuss“ |
| 2. Änderung vom 31.10.2012
Bekanntmachung vom 03.11.2012;
in Kraft getreten am 04.11.2012 | § 17 |
| 3. Änderung vom 14.01.2014
Bekanntmachung vom 18.01.2014;
in Kraft getreten am 19.01.2014 | § 20 |
| 4. Änderung vom 20.02.2014
Bekanntmachung vom 21.02.2014;
in Kraft getreten am 22.02.2014 | § 13 |
| 5. Änderung vom 08.03.2018
Bekanntmachung vom 16.03.2018;
in Kraft getreten am 17.03.2018 | § 13 a |
| 6. Änderung vom 10.11.2020
Bekanntmachung vom 13.11.2020;
in Kraft getreten am 14.11.2020 | § 14 (6) |
| 7. Änderungssatzung vom 21.12.2020
Bekanntmachung vom 23.12.2020;
in Kraft getreten am 24.12.2020 | § 14 (2),
§ 17 (1) d)
sowie sprachliche
Gleichstellung von
Personen- und
Fraktionsbezeich-
nungen (gesamte
Fassung) |

**Hauptsatzung
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 28.12.2010
i.d.F. vom 21.12.2020**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Gemäß § 37 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 09.07.1974 (GV.NW. S. 416 ff) wurden die Stadt Gronau (Westf.) und die Gemeinde Epe (Westf.) mit Wirkung vom 01.01.1975 zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhielt den Namen "Stadt Gronau (Westf.)" und führt die Bezeichnung "Stadt".

Die Stadt gehört zum Kreis Borken. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 78 km².

§ 2

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen tragen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung. In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten.

§ 3

Wappen, Flagge, Banner, Siegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Grün einen breiten gelben mit einem schwarz bewehrten blauen Schwan belegten Wellenpfehl, begleitet vorn von einer gelben Spule, hinten von einer gelben Ähre.
- (2) Die Stadtflagge hat die Farben Grün und Gelb im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und in der Mitte der beiden Bahnen den Wappenschild. Es können Stadtfahnen ohne Wappen sowie Wimpel in den Stadtfarben verwendet werden.
- (3) Das Banner zeigt die Stadtfarben in zwei Bahnen von Grün und Gelb im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und in der Mitte der oberen Hälfte den Wappenschild.

- (4) Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund oben die Umschrift STADT GRONAU, unten (WESTF.). Es entspricht in Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel. Für besondere Zwecke kann das Siegel in einer kleineren Größe verwendet werden.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er bestellt ferner eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Bürgermeister unterrichtet sie über geplante entsprechende Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Gronau rechtzeitig und umfassend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Der Bürgermeister ist vorab rechtzeitig zu informieren.

- (4) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner durch den Rat über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohner verbunden sind. Die Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede*r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Der Eingang einer Anregung oder Beschwerde ist der antragstellenden Person schriftlich durch den Bürgermeister zu bestätigen. Dabei ist anzugeben, wann der Ausschuss voraussichtlich über den Antrag beraten wird. Der antragstellenden Person werden die Sitzungsunterlagen, die ihre Angelegenheit betreffen, von der Verwaltung zugeleitet.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten. Sie sind zur Information des nach Abs. 1 zuständigen Ausschusses durch geschäftliche Mitteilung vorzulegen.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), können ohne Beratung vom Bürgermeister zurückgegeben werden.

- (4) Der Bürgermeister soll zu der Anregung oder Beschwerde eine Stellungnahme mit einer konkreten Beschlussempfehlung abgeben.
- (5) Der nach Abs. 1 zuständige Ausschuss hat die Anregung oder Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Der Ausschuss kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an die in der Sache zuständige Stelle überweisen, sie zurückweisen oder für erledigt erklären. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der antragstellenden Person kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Behandlung von Anregungen und Beschwerden ist insbesondere abzusehen, wenn
 - a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
 - b. er gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
 - c. der/die Absender/in nicht feststellbar ist/sind.
 - d. Rechtsmittel gegeben, eingelegt oder bereits ausgeschöpft sind.
 - e. gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren (z. B. in der Bauleitplanung) gegeben oder bereits abgeschlossen sind.
 - f. ein Vorratsbeschluss für eine Angelegenheit, deren Eintritt in der Zukunft ungewiss ist, erlangt werden soll.

Die Prüfung hinsichtlich der Erfüllung eines dieser Tatbestandsmerkmale erfolgt durch den Bürgermeister.

- (9) Die antragstellende Person ist über die Entscheidung des nach Abs. 1 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten. Wird eine Eingabe entsprechend Abs. 5 Satz 2 überwiesen, hat der Bürgermeister über eine in der Folge getroffene Entscheidung ebenfalls unverzüglich die antragstellende Person und den nach Abs. 1 zuständigen Ausschuss zu unterrichten.

§ 7

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Bürgerbegehren werden vom Bürgermeister entgegengenommen.

- (2) Unmittelbar nach Eingang des Begehrens ist eine Vorprüfung der Zulässigkeit vorzunehmen. Die Vorprüfung muss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens abgeschlossen sein.
- (3) Der Rat berät über das Bürgerbegehren in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden ordentlichen Ratssitzung.
- (4) Der Rat beschließt zunächst über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Sollte das Begehren unzulässig sein, findet eine sachliche Beratung nicht statt. Die Vertretungen der Unterzeichnenden erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

Unzulässig sind Bürgerbegehren,
 1. die den Anforderungen des § 26 Abs. 2 GO NRW nicht entsprechen;
 2. die nicht innerhalb der in § 26 Abs. 3 GO NRW festgesetzten Frist eingereicht wurden;
 3. bei denen das Unterschriftenquorum gem. § 26 Abs. 4 GO NRW nicht erreicht wurde;
 4. über die in § 26 Abs. 5 GO NRW genannten Angelegenheiten.
- (5) Hat der Rat beschlossen, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, findet im Anschluss daran die sachliche Beratung über das Begehren statt. Die vertretungsberechtigten Personen sind über das Ergebnis der Beratung schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Ist ein Bürgerentscheid herbeizuführen, regelt die Satzung der Stadt Gronau zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der jeweils geltenden Fassung das weitere Verfahren.

§ 8

Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Bürgermeister entgegengenommen.
- (2) Unmittelbar nach Eingang des Antrages ist eine Vorprüfung der Zulässigkeit vorzunehmen. Die Vorprüfung muss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags abgeschlossen sein.
- (3) Der Rat berät über den Antrag in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden ordentlichen Ratssitzung, spätestens 4 Monate nach Eingang des Antrages.

- (4) Der Rat beschließt zunächst über die Zulässigkeit des Antrags. Sollte der Antrag unzulässig sein, findet eine sachliche Beratung nicht statt. Die Vertretungen der Unterzeichnenden erhalten einen schriftlichen Bescheid.

Unzulässig sind Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern,

1. die den Anforderungen des § 25 Abs. 1 und 2 GO NRW nicht entsprechen;
 2. bei denen das notwendige Unterschriftenquorum gem. § 25 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW nicht erreicht wurde;
 3. bei denen die Liste nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 GO NRW genügt;
 4. bei denen die Liste nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 4 Satz 2 GO NRW entspricht und dadurch das Quorum gem. § 25 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW unterschritten wurde;
 5. die vor Ablauf der in § 25 Abs. 5 GO NRW bestimmten Frist erneut gestellt werden.
- (5) Hat der Rat beschlossen, dass der Antrag zulässig ist, findet im Anschluss daran die sachliche Beratung über den Antrag statt. Dabei ist den vertretungsberechtigten Personen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gronau Gelegenheit zur Begründung des Antrages zu geben.

§ 9

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine/n Beauftragte/n zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung.
- (2) Die beauftragte Person nach Abs. 1 wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren oder Auswirkungen auf ihre Gleichstellung haben. Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Die beauftragte Person nach Abs. 1 ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass die Belange der Menschen mit Behinderung bei allen Maßnahmen und Entscheidungen der Verwaltung hinreichend berücksichtigt werden. Der beauftragten Person nach Abs. 1 sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Näheres regelt der Bürgermeister in einer Richtlinie.

**§ 10
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Gronau (Westf.)". Die Mitglieder führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

**§ 11
Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

**§ 12
Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende haben das Recht auf Akteneinsicht in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabebereich ihres Ausschusses gehören. Die Anträge auf Akteneinsicht sind unmittelbar an den Bürgermeister zu richten. Akteneinsicht wird innerhalb der Diensträume gewährt.

**§ 13
Integrationsrat**

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 9 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.

- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

**§ 13 a
Seniorenbeirat**

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein eigenständiges kommunalpolitisches Gremium im Sinne von § 27a Gemeindeordnung NRW; er ist kein Ausschuss.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die gewählte Vertretung aller Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau.
- (3) Das Weitere regelt die Satzung des Seniorenbeirats in der vom Rat beschlossenen Fassung.

**§ 14
Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Online-Fraktionssitzungen sind grundsätzlich zugelassen und gleichermaßen entschädigungsfähig, sofern diese Online-Fraktionssitzungen im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen. Zurückliegende Online-Fraktionssitzungen werden aufgrund der COVID-19-Lage auch rückwirkend als entschädigungsfähig anerkannt.

- (3) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Für Selbständige wird der Verdienstaussfall begrenzt auf die Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Ratsbeschluss vorliegt. Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen sind dem

Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister entscheidet in den Fällen, in denen die Dienstreisegenehmigung nicht mehr rechtzeitig vom Haupt- und Finanzausschuss erteilt werden kann. Der Dienstreiseantrag ist in diesen Fällen dem Haupt- und Finanzausschuss nachträglich vorzulegen.

- (6) Für die Festsetzung des Verdienstaufalles nach § 45 GO NRW gelten folgende Sätze:
- Für Personen, die einen Haushalt führen: 10,00 Euro / Stunde
 - Regelsatz als Mindestanspruch: 10,00 Euro / Stunde
(Es sei denn, dass ersichtlich kein Verdienstaufall eingetreten ist.)
 - Einheitlicher Höchstbetrag: 84,00 Euro / Stunde
- (7) Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 46 der GO NRW bestimmen sich nach Maßgabe der EntschVO.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Gronau mit den Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Gronau bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Gronau vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 16

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) anzusehen sind.

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gronau festgelegt.

- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters.

§ 17

Besondere Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig
 - a) über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus für die Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall (einheitliches Geschäft),
 - b) für die Entscheidung über die befristete Stundung von Geldforderungen bis zum Betrage von 75.000 EUR im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrage von 25.000 EUR und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrage von 8.000 EUR im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 - c) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Stundungen über Beträge, die der Höhe nach in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, mit zeitlicher Wirkung bis zur nächsten Sitzung dieses Ausschusses auszusprechen.
 - d) Der Bürgermeister ist ferner zuständig für die Verfügung über Vermögen, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen sowie – unter Beachtung der vom Rat beschlossenen Grundsätze für Ankauf – Veräußerung und Belastung von Grundstücken jeweils bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, soweit nicht
 - die Betriebsleitung des Abwasserwerks nach § 6 Abs. 2 h) der Betriebssatzung für das Abwasserwerk zuständig ist bzw.
 - zur treuhänderischen Vermarktung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH vorgesehenen Gewerbeflächen betroffen sind, wozu der Rat gesonderte Vergabekriterien beschließt.

Über die Rechtsgeschäfte nach Satz 1 berichtet der Bürgermeister mindestens halbjährlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

- (2) Die Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Gronau verändern, werden durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 GO NRW unberührt.
- (3) Weitere Ermächtigungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates bzw. eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis erteilt werden.

§ 18

Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde

Die Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Bürgermeister übertragen.

§ 19

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. Eine/r der Beigeordneten führt die Amtsbezeichnung Stadtbaurat/Stadtbaurätin (Technische/r Beigeordnete/r).
- (2) Durch Beschluss des Rates wird eine/r der Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift oder diese Hauptsatzung vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt für die Stadt Gronau (Westf.)“. Das gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Auf die Ausgabe des Amtsblattes wird in der Tageszeitung „Westfälische Nachrichten“ (Gronauer Nachrichten/ Anzeiger im Kreis Borken) hingewiesen. Der Hinweis in der Tageszeitung ist keine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung, sondern hat nur nachrichtliche Bedeutung. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine öffentliche Auslegung fordern, erfolgt die Auslegung in den jeweiligen Fachdiensten der Stadtverwaltung Gronau.

Gleichzeitig mit der Ausgabe des Amtsblattes wird das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Gronau zur Verfügung gestellt.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:

1.) Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Eingang 2 und

2.) Amtshaus Epe, Agathastr. 39, 48599 Gronau

Ist der Hinderungsgrund entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nachrichtlich unverzüglich nachzuholen, sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (3) Der wesentliche Inhalt der Rats- und Ausschussbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die örtliche Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall anders beschlossen wird.

§ 21 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 09.12.2008 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.



